



Brüssel, den 7. Juli 2021
(OR. en)

10467/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0039(COD)**

**CODEC 1031
MAR 127
TRANS 452
EDUC 249
SOC 433
ETS 11
MI 529**

A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Betr.:	Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/2397 hinsichtlich der Übergangsmaßnahmen für die Anerkennung von Zeugnissen aus Drittländern (erste Lesung) - Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 18. Februar 2021 ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 91 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 24. März 2021 seine Stellungnahme² abgegeben.
3. Der Ausschuss der Regionen wurde konsultiert und hat beschlossen, von einer Stellungnahme abzusehen.

¹ Dok. 6209/21.

² ABL C 220 vom 9.6.2021, S. 87.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 30. Juni 2021 die mit dem Europäischen Parlament erzielte Einigung gebilligt und den Vorsitz ermächtigt, einen Brief an den Vorsitz des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (TRAN) zu richten, in dem bestätigt wird, dass – falls das Europäische Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung in der Fassung der Anlage zu diesem Brief (vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen der beiden Organe) festlegen sollte – der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments billigen würde und der Rechtsakt in der Fassung des Standpunkts des Europäischen Parlaments erlassen wird.
5. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung auf seiner Plenartagung am 6. Juli 2021 festgelegt.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat auf seiner Tagung am 7. Juli 2021 beschossen, den Rat zu ersuchen, den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung in der Fassung des Dokuments PE- CONS 55/21 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt zu billigen.
7. Der Rat wird ersucht, den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung in der Fassung des Dokuments PE-CONS 55/21 zu billigen.
8. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so wird der Gesetzgebungsakt in der Fassung des Standpunkts des Europäischen Parlaments erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
